

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 27. Juli 1994

31. Stück

- Nr. 61 O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1994  
(XXIV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 432, 26. Landtagssitzung)
- Nr. 62 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die Feuerwehrenzeichen-Verordnung geändert wird
- Nr. 63 Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die Festlegung der Tourismusregion „Vöcklabruck“
- Nr. 64 Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Erhebung der Gemeinde Wolfern zum Markt

Nr. 61

## Landesgesetz

vom 5. Mai 1994, mit dem das O.ö. Krankenanstalten-  
gesetz 1976 geändert wird  
(O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1994)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 65/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die

- a) zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustands durch Untersuchung,
  - b) zur Vornahme operativer Eingriffe,
  - c) zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,
  - d) zur Entbindung oder
  - e) für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe
- bestimmt sind.“

2. § 1 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;“

3. § 2a Abs. 1 lit. a Schlußteil lautet:

„in den nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommenden weiteren medizinischen Sonderfächern muß eine ärztliche Betreuung durch Fachärzte als Konsiliarärzte gesichert sein;“

4. § 2a Abs. 1 lit. b vorletzter Teilsatz lautet:

„in den nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommenden weiteren medizinischen Sonderfächern muß eine ärztliche Betreuung durch Fachärzte als Konsiliarärzte gesichert sein;“

5. § 3 lautet:

„§ 3

### Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtung einer Krankenanstalt bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung hat den Anstaltszweck (§ 2), die Bezeichnung der Anstalt und das in Aussicht genommene Leistungsangebot sowie allenfalls vorgesehene Leistungsschwerpunkte genau anzugeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen je in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

- a) die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen, wie Lagepläne, Baupläne, Baubeschreibungen und dgl.; für Inhalt und Planunterlagen gilt die O.ö. Bauplanverordnung, LGBl. Nr. 79/1976, sinngemäß;
- b) ein Verzeichnis, aus dem die Anzahl der Anstaltsräume, getrennt nach ihrem Verwendungszweck, sowie die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes dieser Räume ersichtlich ist;
- c) Pläne und Beschreibungen für die medizinisch-technischen Apparate und technischen Einrichtungen;
- d) bei bettenführenden Krankenanstalten ein Verzeichnis über den Bettenstand für die Schlafräume der Pfinglinge und des Anstaltspersonals.

(3) Im Bewilligungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Weiters ist dem Landessanitätsrat Gelegenheit zu geben, zum Antrag Stellung zu nehmen.

(4) Hinsichtlich des nach § 3a Abs. 1 lit. a zu prüfenden Bedarfes haben Parteistellung im Sinn des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG:

- a) die Wirtschaftskammer Oberösterreich als gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten;
- b) die betroffenen Sozialversicherungsträger;
- c) bei selbständigen Ambulatorien auch die Ärztekammer für Oberösterreich;
- d) bei Zahnambulatorien überdies die Österreichische Dentistenkammer.

(5) Die Errichtung einer Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger bedarf keiner Bewilligung, außer es handelt sich um die Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger. Beabsichtigt ein Sozialversicherungsträger die Errichtung einer Krankenanstalt, die keiner Bewilligung bedarf, so hat er dies der Landesregierung vor Baubeginn anzuzeigen.

(6) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger hat die Ärztekammer für Oberösterreich, bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer, Parteistellung im Sinn des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde nach Art. 131 Abs. 2 B-VG, wenn

- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinn des § 339 ASVG zustande gekommen ist oder
- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
- c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht."

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

#### **Bewilligungsvoraussetzungen**

(1) Die Errichtungsbewilligung ist, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn

- a) ein Bedarf im Sinn des Abs. 2 gegeben ist,
- b) das Eigentum an der für die Krankenanstalt vorgesehenen Betriebsanlage oder das sonstige Recht zu deren Benützung nachgewiesen wird,
- c) das Gebäude, das als Betriebsanlage für die Krankenanstalt dienen soll, den für solche Gebäude geltenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht,
- d) die vorgesehene Ausstattung mit medizinisch-technischen Apparaten den nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft an eine Krankenanstalt der vorgesehenen Art zu stellenden Anforderungen entspricht,
- e) eine den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechende ärztliche Behandlung gewährleistet ist und

f) gegen den Bewilligungswerber keine Bedenken bestehen; Bedenken sind dann gegeben, wenn er vorbestraft ist und nach der Art der Vorstrafe ein einwandfreier Betrieb der Krankenanstalt nicht zu erwarten ist oder wenn sonstige Umstände, z.B. im Hinblick auf seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie sein Vorleben, vorliegen, die seine Eignung ausschließen.

(2) Der Bedarf nach einer Krankenanstalt mit dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot ist unter Beachtung der Höchstzahl der systemisierten Betten nach dem O.ö. Krankenanstaltenplan (§ 21 Abs. 4) im Hinblick auf das in angemessener Entfernung bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie bei Errichtung einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen, bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Dentisten mit Kassenvertrag, zu beurteilen. Ein Bedarf nach Sanatorien ist nicht gegeben, wenn das Verhältnis der Zahl der Sanatoriumsbetten einer Fachrichtung im Land zur Bettenzahl der Sonderklasse der entsprechenden Fachrichtung der öffentlichen Krankenanstalten der im § 2 Z. 1 und 2 bezeichneten Art im Land einen von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzenden Wert (Verhältniszahl) überschreitet. Bei der Festsetzung der Verhältniszahl ist unter Bedachtnahme auf den O.ö. Krankenanstaltenplan sicherzustellen, daß die eine wirtschaftliche Führung zulassende Belagstärke der Betten der Sonderklasse in den öffentlichen Krankenanstalten der erwähnten Art im Land gewährleistet bleibt.

(3) Die Errichtungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und zur Gewährleistung einer den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechenden ärztlichen Behandlung oder aus anderen öffentlichen Interessen, insbesondere im Interesse der bestmöglichen gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung, erforderlich ist.

(4) Die Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger (§ 3 Abs. 5 erster Satz) ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der Ärztekammer für Oberösterreich bzw. der Österreichischen Dentistenkammer oder zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer im Sinn des § 339 ASVG vorliegt; liegt ein Einvernehmen nicht vor, so ist die Errichtungsbewilligung zu erteilen, wenn die Landesregierung den Bedarf (Abs. 2) festgestellt hat.

(5) Wenn nicht binnen drei Jahren ab Erteilung der Errichtungsbewilligung mit der Errichtung der

Krankenanstalt begonnen wird, kann die Landesregierung die Errichtungsbewilligung zurücknehmen, sofern die Zurücknahme im Interesse der Sicherstellung einer dem Bedarf entsprechenden Krankenanstaltspflege geboten ist."

7. § 4 lautet:

„§ 4

#### Betriebsbewilligung

(1) Der Betrieb einer Krankenanstalt bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Errichtungsbewilligung für die Krankenanstalt vorliegt,
- b) die für den Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen technischen Einrichtungen und medizinisch-technischen Apparate vorhanden sind und diese Einrichtungen und Apparate sowie die Betriebsanlage den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen,
- c) eine Anstaltsordnung (§ 7) vorliegt und gegen diese keine Bedenken bestehen,
- d) ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes und für die Leitung der einzelnen Abteilungen der Krankenanstalt geeignete Ärzte namhaft gemacht wurden und die Genehmigung ihrer Bestellung im Sinn des § 8 Abs. 5 erteilt wurde oder gleichzeitig erteilt wird und
- e) glaubhaft gemacht wird, daß die nach dem Anstaltszweck, dem vorgesehenen Leistungsangebot und den allenfalls vorgesehenen Leistungsschwerpunkten erforderlichen Angehörigen des ärztlichen Dienstes, des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste sowie Hebammen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(3) Die Betriebsbewilligung für eine von einem Sozialversicherungsträger gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz errichtete Krankenanstalt ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b bis e vorliegen."

8. Am Ende des § 5 Abs. 1 lit. g wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. h wird angefügt:  
„h) eine wesentliche Änderung oder Erweiterung des Leistungsangebotes oder der apparativen Ausstattung.“
9. Im § 5 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Verweis „§§ 3 und 4“ durch den Verweis „§§ 3 bis 4“ ersetzt.
10. Im § 6 wird der Verweis „§ 3 Abs. 1 lit. b und c“ durch den Verweis „§ 3a Abs. 1 lit. b und f“ ersetzt.

#### Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin  
des o.ö. Landtages:

**Angela Orthner**

Der Landeshauptmann:

**Dr. Ratzenböck**

Nr. 62

#### Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 27. Juni 1994, mit der die Feuerwehrenzeichen-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 des O.ö. Feuerwehrenzeichen-Gesetzes, LGBl. Nr. 7/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/1994 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Anlage „Statut für die Ehrenzeichen für die Verdienste im Feuerwehrwesen“ der Feuerwehrenzeichen-Verordnung, LGBl. Nr. 28/1956, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 71/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“; folgender Abs. 3 (neu) wird eingefügt:

„(3) Die Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ist vergoldet, weist die Inschrift „50“ auf und ist im übrigen gleich der Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundzwanzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ausgestattet.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Oberösterreichischen Feuerwehr-Verdienstkreuze III. und II. Stufe und die Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaillen sind an der linken Brustseite zu tragen. Die rangmäßige Reihenfolge (von der Brustmitte ausgehend) ist: Oberösterreichisches Feuerwehr-Verdienstkreuz II. Stufe, Oberösterreichisches Feuerwehr-Verdienstkreuz III. Stufe, Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfzigjährige Tätigkeit, Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für vierzigjährige Tätigkeit, Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundzwanzigjährige Tätigkeit.“

3. § 4 lautet:

„§ 4

(1) Die Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaillen werden an Personen verliehen, die während der im § 1 Abs. 1, 2 und 3 bezeichneten Zeiträume ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehrwesens tätig waren.

(2) In die fünfundzwanzigjährige, vierzigjährige bzw. fünfzigjährige Tätigkeitszeit sind die tatsächlichen ununterbrochenen Dienstzeiten in den Feuerwehrwesen dienenden Organisationen in Oberösterreich, in anderen Bundesländern oder im Ausland einzurechnen.

(3) Als Unterbrechungen gelten nicht:

- a) Zeiträume, in denen der für die Verleihung Ausgesehene durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen persönlichen Dienstleistung herangezogen worden ist;
- b) sonstige Zeiträume (Krankheit o.a.) bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei Verleihung der Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundzwanzigjährige, bis zu insgesamt vier Jahren bei Verleihung der Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille für vierzigjährige und bis zu insgesamt fünf Jahren bei Verleihung der Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens.

(4) An Personen, die in Österreich bereits mit einem Ehrenzeichen für fünfundzwanzig-, vierzig- bzw. fünfzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ausgezeichnet worden sind, kann die Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundzwanzig-, vierzig- bzw. fünfzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens nicht verliehen werden."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Hofinger**  
Landesrat

#### Nr. 63

#### Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Juni 1994 betreffend die Festlegung der Tourismusregion „Vöcklabruck“

Auf Grund des § 166 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird verordnet:

#### § 1

Für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten der Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung im Sinne des § 166 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung 1994 wird die Tourismusregion „Vöcklabruck“ festgelegt.

#### § 2

Die Tourismusregion „Vöcklabruck“ besteht aus den Gemeinden des politischen Bezirkes Vöcklabruck.

#### § 3

Die Tätigkeiten gemäß § 1 sind auf das Gebiet der festgelegten Region zu beschränken und dürfen nur von einem innerhalb dieser Region gelegenen Standort aus betrieben werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Leitl**  
Landesrat

#### Nr. 64

#### Kundmachung

der o.ö. Landesregierung vom 27. Juni 1994 über die Erhebung der Gemeinde Wolfern zum Markt

Die o.ö. Landesregierung hat gemäß § 3 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1992 mit Beschluß vom 27. Juni 1994 die Gemeinde Wolfern im politischen Bezirk Steyr-Land zum Markt erhoben.

Für die o.ö. Landesregierung:

**Hochmair**  
Landeshauptmann-Stellvertreter